

# Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV)

Änderung vom ...

Entwurf vom 17. Juli 2014

---

*Der Schweizerische Bundesrat,  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 21. Januar 1991<sup>1</sup> über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung wird wie folgt geändert:

*Ersatz eines Ausdrucks*

*Im ganzen Erlass wird «Bundesamt» durch «BAFU» sowie «Departement» durch «UVEK» ersetzt.*

*Art. 2 Abs. 3*

<sup>3</sup> Das Inventar ist Bestandteil dieser Verordnung und wird ausschliesslich in elektronischer Form auf der Internetseite des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)<sup>2</sup> ausserhalb der Amtlichen Sammlung des Bundesrechtes (AS) veröffentlicht (Art. 5 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004<sup>3</sup>).

*Art. 3 Einleitungssatz, erster Satz*

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ist befugt, im Einvernehmen mit den Kantonen die Bezeichnung der Objekte geringfügig zu ändern, sofern die Artenvielfalt erhalten bleibt. ...

*Art. 5 Abs. 1 Bst. a, b<sup>bis</sup>, c, f<sup>bis</sup> und g sowie Abs. 3*

<sup>1</sup> In den Wasser- und Zugvogelreservaten gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

- a. Die Jagd ist verboten.
- b<sup>bis</sup>. Das Füttern von wildlebenden Tieren und das Einrichten von Salzlecken sind verboten.
- c. Hunde sind an der Leine zu führen.
- f<sup>bis</sup>. Der Betrieb von Modellluftfahrzeugen ist verboten.

AS 2015 ...

<sup>1</sup> SR 922.32

<sup>2</sup> [www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch) > Themen > Schutzgebiete > Wasser- und Zugvogelreservate

<sup>3</sup> SR 170.512

- g. Das Fahren mit Drachensegelbrettern oder ähnlichen Geräten und der Betrieb von Modellbooten sind verboten.

<sup>3</sup> Besondere Bestimmungen nach Artikel 2 Absatz 2 sowie Massnahmen nach Artikel 8–10 und 12 bleiben vorbehalten.

*Art. 6 Abs. 3*

<sup>3</sup> Besondere Bestimmungen nach Artikel 2 Absatz 2 dieser Verordnung und nach den Artikeln 18 ff. des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966<sup>4</sup> über den Natur- und Heimatschutz bleiben vorbehalten.

*Art. 9 Abs. 1, 1<sup>bis</sup>, 1<sup>ter</sup> und 2*

<sup>1</sup> Die Kantone können für die Regulierung von Beständen jagdbarer Tierarten in Wasser- und Zugvogelreservaten besondere Massnahmen vorsehen, sofern dies für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist und die Schutzziele dadurch nicht beeinträchtigt werden.

<sup>1bis</sup> Die Voraussetzungen nach Absatz 1 sind insbesondere nach folgenden Kriterien zu prüfen:

- a. Bestandesgrösse der zu regulierenden Tierarten innerhalb und ausserhalb des Schutzgebiets;
- b. Art, Ausmass und Ort der Gefährdung oder des Schadens;
- c. Verursachung der Gefährdung oder des Schadens durch Bestände, die innerhalb des Schutzgebiets leben;
- d. Möglichkeit, schonendere Massnahmen zur Beseitigung der Gefährdung oder zur Verhütung des Schadens zu ergreifen;
- e. voraussichtliche unerwünschte Auswirkungen des Eingriffs auf das Schutzgebiet.

<sup>1ter</sup> Sofern diese Massnahmen für das betroffene Schutzgebiet nicht bereits gemäss Artikel 2 Absatz 2 als zulässig gelten, bedürfen diese:

- a. in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler Bedeutung einer vorgängigen Bewilligung durch das BAFU;
- b. in Wasser- und Zugvogelreservaten von nationaler Bedeutung einer vorgängigen Anhörung durch das BAFU.

<sup>2</sup> Die kantonale Fachstelle sorgt dafür, dass diese Massnahmen mit den kantonalen Fachstellen für Naturschutz und Wald koordiniert werden.

*Art. 9a* Verhütung von Schäden durch Kormorane

Zur Verhütung von Schäden durch Kormorane an den Fanggeräten der Berufsfischerei erlässt das BAFU unter Mitwirkung der Kantone eine Vollzugshilfe zur Schaden-

verhütung, Schadenerhebung, Regulation der Kolonien in den Wasser- und Zugvogelreservaten sowie zur interkantonalen Koordination.

Art. 10 Hegeabschüsse und Massnahmen gegen nicht einheimische Tiere

<sup>1</sup> Die Reservatsaufseher der Wasser- und Zugvogelreservate sind verpflichtet, kranke oder verletzte Wildtiere zu erlegen.

<sup>1bis</sup> Sie treffen die Massnahmen nach Artikel 8<sup>bis</sup> Absatz 5 der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988<sup>5</sup> gegen nicht einheimische Tiere.

<sup>2</sup> Sie melden solche Abschüsse und Massnahmen umgehend der kantonalen Fachstelle. Über Massnahmen nach Absatz 1<sup>bis</sup> ist auch das BAFU zu informieren.

Art. 11 Abs. 2 und 4

<sup>2</sup> Die Reservatsaufseher der Wasser- und Zugvogelreservate gehören zum kantonalen Personal.

<sup>4</sup> Die Anstellung erfolgt durch den Kanton. Das BAFU ist vorher anzuhören.

Art. 12 Abs. 1 Bst. e, f<sup>bis</sup> und l

<sup>1</sup> Die kantonale Fachstelle weist den Reservatsaufsehern folgende Aufgaben zu:

- e. Information, Lenkung und Beaufsichtigung von Besucherinnen und Besuchern des Reservats;
- f<sup>bis</sup>. Koordination und Überwachung besonderer Massnahmen zur Regulierung jagdbarer Tierarten (Art. 9);
- l. Unterstützung von und Mitarbeit bei wissenschaftlichen Untersuchungen im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle.

Art. 15 Abs. 4

<sup>4</sup> Werden trotz ihrer Erforderlichkeit und Zweckmässigkeit keine Massnahmen nach Artikel 8 oder 9 getroffen, so können die Abgeltungen verweigert oder zurückgefordert werden.

## II

*Anhang 1*

Anhang 1 der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung wird wie folgt geändert:

*Ziff. 103 und 127*

103. Alter Rhein: Thal (SG)

127. Benkner-, Burger- und Kaltbrunner-Riet (SG)

## III

Die Änderung des Inventars kann in elektronischer Form auf der Internetseite des BAFU<sup>6</sup> eingesehen werden.

## IV

*Änderung eines anderen Erlasses*

Die Verordnung vom 30. September 1991<sup>7</sup> über die eidgenössischen Jagdbanngebiete wird wie folgt geändert:

*Art. 5 Abs. 1 Bst. a, b<sup>bis</sup> und c sowie Abs. 3*

<sup>1</sup> In den Banngebieten gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

- a. Die Jagd ist verboten.
- b<sup>bis</sup>. Das Füttern von wildlebenden Tieren und das Einrichten von Salzlecken sind verboten.
- c. Hunde sind im Wald an der Leine zu führen.

<sup>3</sup> Besondere Bestimmungen nach Artikel 2 Absatz 2 sowie Massnahmen nach Artikel 8–10 und 12 bleiben vorbehalten.

*Art. 6 Abs. 4*

<sup>4</sup> Besondere Bestimmungen nach Artikel 2 Absatz 2 dieser Verordnung und nach den Artikeln 18 ff. NHG bleiben vorbehalten.

*Art. 8 Abs. 3**Aufgehoben*

<sup>6</sup> [www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch) > Themen > Schutzgebiete > Wasser- und Zugvogelreservate  
<sup>7</sup> SR 922.31

**Art. 10 Hegeabschüsse und Massnahmen gegen nicht einheimische Tiere**

<sup>1</sup> Die Wildschutzorgane der Banngebiete sind verpflichtet, kranke oder verletzte Wildtiere zu erlegen.

<sup>1bis</sup> Sie treffen die Massnahmen nach Artikel 8<sup>bis</sup> Absatz 5 der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988<sup>8</sup> gegen nicht einheimische Tiere.

<sup>2</sup> Sie melden solche Abschüsse und Massnahmen umgehend der kantonalen Fachstelle. Über Massnahmen nach Absatz 1<sup>bis</sup> ist auch das BAFU zu informieren.

**Art. 11 Abs. 2 und 4**

<sup>2</sup> Die Wildhüter der Banngebiete gehören zum kantonalen Personal.

<sup>4</sup> Die Anstellung erfolgt durch den Kanton. Das BAFU ist vorher anzuhören.

**Art. 12 Abs. 1 Bst. e und f<sup>bis</sup>**

<sup>1</sup> Die kantonale Fachstelle weist den Wildhütern folgende Aufgaben zu:

e. Information, Lenkung und Beaufsichtigung von Besucherinnen und Besuchern der Banngebiete;

f<sup>bis</sup>. Koordination und Überwachung der Massnahmen zur Regulierung jagdbarer Huftierarten (Art. 9);

**Art. 15 Abs. 4**

<sup>4</sup> Werden trotz ihrer Erforderlichkeit und Zweckmässigkeit keine Massnahmen nach Artikel 8 oder 9 getroffen, so können die Abgeltungen verweigert oder zurückgefordert werden.

V

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

... 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

